

MONATSSCHRIFT FÜR MANDANTEN DER THOMAS GLEISL & KOLLEGEN STEUERBERATUNGS GBR RORITZERSTRASSE 27 A · POSTFACH 910166 • 90259 NÜRNBERG • SAMMELRUF 0911/37297-0 • TELEFAX 0911/37297-20

Nürnberg, im November 2012

Bewertung von Arbeitnehmerrabatten als Lohnvorteil

Endpreis i. S. d. § 8 Abs. 3 EStG ist der am Ende von Verkaufsverhandlungen als letztes Angebot stehende Preis und umfasst deshalb auch Rabatte.

*BFH. Urt. v. 26.07.2012 - VI R 30/09

- 1. Rabatte, die der Arbeitgeber nicht nur seinen Arbeitnehmern, sondern auch fremden Dritten üblicherweise einräumt, begründen bei Arbeitnehmern keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn.
- 2. Der Arbeitnehmer kann im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung den geldwerten Vorteil nach § 8 Abs. 2 EStG ohne Bewertungsabschlag und ohne Rabattfreibetrag oder mit diesen Abschlägen auf der Grundlage des Endpreises des Arbeitgebers nach § 8 Abs. 3 EStG bewerten lassen.

*BFH, Urt. v. 26.07.2012 - VI R 27/11

Kurzfassung:

Grundnorm der Bewertung geldwerter Vorteile ist § 8 Abs. 2 EStG, der in Übereinstimmung mit dem Lohnbegriff Rabatte des Arbeitgebers erst dann und nur in der Höhe als geldwerten Vorteil erfasst, als der Preis unterschritten wird, der für das gleiche Produkt am Markt von fremden Dritten zu entrichten ist. Vergleichspreis ist dabei grundsätzlich der günstigste Preis am Markt.

Erhält ein Arbeitnehmer aufgrund seines Dienstverhältnisses Waren oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden und deren Bezug nicht nach § 40 EStG pauschal versteuert wird, gelten nach § 8 Abs. 3 Satz 1 EStG als deren Werte abweichend von § 8 Abs. 2 EStG die um 4 % geminderten Endpreise, zu denen der Arbeitgeber oder der dem Abgabeort nächstansässige Abnehmer die Waren oder Dienstleistungen fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet. Unter Anwendung des § 8 Abs. 3 Satz 1 EStG bestimmt sich der lohnsteuerrechtlich erhebliche, durch einen Personalrabatt veranlasste geldwerte Vorteil mithin nicht nach dem allgemeinen Marktpreis, sondern nach dem Endpreis, zu dem der Arbeitgeber die entsprechenden Waren fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet. Das ist nach der mittlerweile ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats der "Angebotspreis".

Nach der bisherigen Rechtsprechung aus dem Jahr 2007 hat der Arbeitnehmer jedenfalls im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung die Möglichkeit, die Höhe des geldwerten Vorteils entweder nach der Regelung des § 8 Abs. 2 EStG ohne Bewertungsabschlag und ohne Rabattfreibetrag oder mit diesen Abschlägen auf Grundlage des Endpreises des Arbeitgebers nach § 8 Abs. 3 EStG bewerten zu lassen. Diese Rechtsprechung hat die Verwaltung mit einem Nichtanwendungserlass belegt. Sie ist der Auffassung, dass § 8 Abs. 3 EStG stets Vorrang hat (vgl. BMF-Schreiben v. 28.03.2007 – IV C 5 – S 2334/07/001, BStBI I 2007, 464).

In den vom BFH entschiedenen Streitfällen hatten Arbeitnehmer von ihren als Fahrzeughersteller tätigen Arbeitgebern jeweils Neufahrzeuge zu Preisen erworben, die deutlich unter den Listenpreisen lagen. Die Finanzämter setzten einkommensteuerpflichtigen Arbeitslohn an, soweit die vom Arbeitgeber gewährten Rabatte die Hälfte der durchschnittlichen Händlerrabatte überstiegen. Dagegen wandten die Kläger ein, dass Lohn allenfalls insoweit vorliege, als der Arbeitgeberrabatt über das hinausgehe, was auch fremde Dritte als Rabatt erhielten.

Dieser Auffassung schloss sich der BFH in den jetzt ergangenen Urteilen an. Er entschied, dass ein üblicher, auch Dritten eingeräumter Rabatt beim Arbeitnehmer nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt. Denn zum Arbeitslohn gehören zwar Vorteile, die Arbeitnehmern dadurch zufließen, dass Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses ihren Arbeitnehmern Waren zu einem besonders günstigen Preis verkaufen. Ob allerdings der Arbeitgeber tatsächlich einen besonders günstigen, durch das Arbeitsverhältnis veranlassten Preis einge-

räumt hat, ist jeweils durch Vergleich mit dem üblichen Preis festzustellen. Maßgebend ist danach der um übliche Preisnachlässe geminderte übliche Endpreis am Abgabeort (§ 8 Abs. 2 EStG).

Bezieht der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber hergestellte Waren, richtet sich die Rabattbesteuerung grundsätzlich nach § 8 Abs. 3 EStG. Dann greifen zwar zugunsten des Arbeitnehmers Vergünstigungen, nämlich ein Bewertungsabschlag in Höhe von 4 % sowie zusätzlich ein Rabattfreibetrag in Höhe von 1.080 € (§ 8 Abs. 3 EStG); Grundlage dafür ist allerdings nicht der Marktpreis, sondern der Endpreis des Arbeitgebers, also der Preis, zu dem der Arbeitgeber die Waren oder Dienstleistungen fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet. Weil dieser vom Arbeitgeber bestimmte Endpreis aber auch weit über den tatsächlichen Marktverhältnissen liegen kann, hat – so der BFH – der Arbeitnehmer im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung das Recht, den geldwerten Vorteil nach § 8 Abs. 2 EStG bewerten zu lassen, dann allerdings ohne Bewertungsabschlag und ohne Rabattfreibetrag.

Praxis-Tipp:

Ein Arbeitnehmer kann sich nunmehr darauf berufen, dass im Umfang der üblichen Rabatte auch bei ihm kein Lohn anzusetzen ist. Die Finanzverwaltung hatte bislang lediglich zugestanden, dass 80 % (im Streitjahr noch 50 %) der durchschnittlichen Rabatte nicht als lohnsteuerpflichtiger Vorteil erfasst werden (vgl. BMF-Schreiben v. 18.12.2009 – IV C 5 – S 2334/09/10006, BStBI I 2010, 20). Nunmehr sind es 100 % der durchschnittlichen Rabatte, die nicht als lohnsteuerpflichtiger Vorteil gelten.

Außerdem hat der BFH die bisherige Verwaltungsmeinung abgelehnt, nach der ein Wahlrecht zwischen der Bewertung des geldwerten Vorteils nach § 8 Abs. 2 und Abs. 3 EStG nicht bestehen soll. Die Auffassung des BFH bedeutet, dass der Arbeitnehmer im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung den geldwerten Vorteil nach § 8 Abs. 2 EStG ohne Bewertungsabschlag und ohne Rabattfreibetrag oder mit diesen auf Grundlage des Endpreises des Arbeitgebers nach § 8 Abs. 3 EStG bewerten lassen kann. Beim Lohnsteuerabzug ist nach Meinung des BFH aus Vereinfachungsgründen allerdings nur eine Bewertung des geldwerten Vorteils nach § 8 Abs. 3 EStG durchzuführen. Der Arbeitgeber kann damit weiterhin die tatsächlich von ihm geforderten Endpreise zugrunde legen; er muss keine Nachforschungen nach dem Marktpreis für das von ihm angebotene Produkt durchführen.

Für den Arbeitnehmer im Veranlagungsverfahren ist wichtig, dass er für den Ansatz eines niedrigeren Werts darlegungs- und nachweispflichtig ist.

Abziehbarkeit von Schuldzinsen aus gemeinsamer Ehegattenfinanzierung

Hat der Nichteigentümer-Ehegatte allein ein Darlehen aufgenommen, um die Immobilie des anderen zu finanzieren, kann der Eigentümer-Ehegatte die Zinsen als Werbungskosten nur abziehen, soweit er sie aus eigenen Mitteln bezahlt hat.

*BFH, Urt. v. 20.06.2012 - IX R 29/11, NV

Kurzfassung:

Der BFH fasst die Grundsätze zum Abzug von Schuldzinsen bei Ehegattenfinanzierungen wie folgt zusammen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 EStG sind Schuldzinsen als Werbungskosten abziehbar, wenn sie mit der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Weil die Einkommensteuer an die persönliche Leistungsfähigkeit anknüpft, kann Werbungskosten grundsätzlich nur derjenige abziehen, der sie selbst getragen hat.

Bezahlen Eheleute Aufwendungen für eine Immobilie, die einem von Ihnen gehört, "aus einem Topf", z. B. aus einem zu Lasten beider Eheleute aufgenommenen gesamtschuldnerischen Darlehen (§421 BGB), sind die darauf beruhenden Zinsen nach der ständigen Rechtsprechung in vollem Umfang als für Rechnung des Eigentümers aufgewendet anzusehen und demnach als Werbungskosten abziehbar. Gleichgültig ist, aus wessen Mitteln die Zahlung im Einzelfall stammt.

Hat demgegenüber der Nichteigentümer-Ehegatte allein ein Darlehen aufgenommen, um die Immobilie des anderen zu finanzieren, kann der Eigentümer-Ehegatte die Zinsen als Werbungskosten nur abziehen, soweit er sie aus eigenen Mitteln bezahlt hat. Ein gesamtschuldnerisches Darlehen liegt nach den Rechtsprechungsgrundsätzen zwar nicht vor, wenn der Eigentümer-Ehegatte für das Darlehen eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen und seine Immobilie mit Grundpfandrechten belastet hat, wohl aber dann, wenn der Eigentümer-Ehegatte die gesamtschuldnerische Mithaftung i. S. d. § 421 BGB für das Darlehen übernommen hat.

Ihre Steuerberater

Steuertermine November 2012

10.12. Lohn- u. Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler

10.12. 10.12.	Umsatzsteuer für Monatszahler Einkommen- Körperschaft- und Kirchensteuer